

Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen

Die in der EU-Bio-Verordnung festgelegten Umstellungszeiten für Flächen (siehe unser INFO-Blatt „Die Umstellung von Acker- und Grünlandflächen“) können nach Ansuchen unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden.

Folgende Möglichkeiten der Verkürzung der Umstellungszeit sind seit 1. Jänner 2009 vom Gesetzgeber vorgesehen:

Möglichkeit a)

- Die betroffenen Flächen sind seit mindestens 2 Jahren vor dem Umstellungsdatum in der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ im Ackerland bzw. im Grünland gemeldet.
- Es werden schriftliche Nachweise vorgelegt, dass innerhalb der letzten 24 Monate vor der Umstellung
 - keine Einzelpflanzenbekämpfung mit lt. „Verzichtsmaßnahme“ erlaubten, aber im Bio-Landbau verbotenen Mitteln durchgeführt wurde
 - kein mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut verwendet wurde
 - kein lt. „Verzichtsmaßnahme“ ausnahmsweise erlaubter aber im Bio-Landbau verbotener Phosphormineraldünger eingesetzt wurde

In diesem Fall kann die Umstellungszeit der betroffenen Flächen auf 12 Monate verkürzt werden.

Möglichkeit b)

- Die betroffenen Flächen sind seit mindestens 3 Jahren vor dem Umstellungsdatum in der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ im Ackerland bzw. im Grünland gemeldet.
- Es werden schriftliche Nachweise vorgelegt, dass innerhalb der letzten 36 Monate vor der Umstellung
 - keine Einzelpflanzenbekämpfung mit lt. „Verzichtsmaßnahme“ erlaubten, aber im Bio-Landbau verbotenen Mitteln durchgeführt wurde
 - kein mit im Bio-Landbau verbotenen Mitteln gebeiztes Saatgut verwendet wurde
 - kein lt. „Verzichtsmaßnahme“ ausnahmsweise erlaubter aber im Bio-Landbau verbotener Phosphormineraldünger eingesetzt wurde
- In diesem Fall kann die Umstellungszeit der betroffenen Flächen auf 12 Monate verkürzt werden. Weiters werden jene Früchte, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Umstellung geerntet werden, in der Rationsberechnung für die Verfütterung an die betriebseigenen Tiere als Umstellungsware angesehen. Bei Vermarktung gelten diese Ernten jedoch als konventionelle Produkte.

Sind die unter a) und b) genannten Bedingungen erfüllt heißt das:

- Jede Kultur, die nach Abschluss des Kontrollvertrags/nach Flächenzugang angebaut wird, kann als Umstellungsware gelten, bei Grünland die erste Nutzung nach Abschluss des Kontrollvertrages/nach Flächenzugang.
- Jede Kultur, die 12 Monate nach dem Abschluss des Kontrollvertrags/nach Flächenzugang angebaut wird, kann als anerkannte Bio-Ware gelten, bei Grünland die erste Nutzung 12 Monate nach dem Kontrollvertragsdatum/nach Flächenzugang.
- Im Fall der Möglichkeit b) gelten jene Kulturen, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss des Kontrollvertrags geerntet werden als Umstellungsware zur Verfütterung am eigenen Betrieb.

Möglichkeit c)

Sofort als anerkannt können (nach Ansuchen bei der Kontrollstelle) solche Flächen gelten, die mindestens 3 Jahre vor dem Umstellungsdatum in einem der folgenden ÖPUL-Programme angemeldet waren:

- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Alpung und Behirtung
- Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen
- Vertragsnaturschutzflächen, auf denen die Anwendung von im Bio-Landbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vertraglich ausgeschlossen ist

Die nach Abschluss des Kontrollvertrags bzw. nach dem Flächenzugang angebauten Kulturen können in diesem Fall als anerkannte Bio-Ware gelten, bei Grünland die erste Nutzung nach dem Flächenzugang. Weiters werden jene Früchte, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Abschluss des Kontrollvertrags geerntet werden, in der Rationsberechnung für die Verfütterung an die betriebseigenen Tiere als Umstellungsware angesehen. Bei Vermarktung gelten diese Ernten jedoch als konventionelle Produkte.

Wenn Sie von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, das entsprechende Formular „Ansuchen auf Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen“ vollständig auszufüllen und gemeinsam mit den am Formular genannten Unterlagen und Bestätigungen an die ABG zu senden.

Hinweis für tierhaltende Betriebe:

Anerkennung von tierischen Produktionszweigen

Die Umstellungsfristen für die Tiere entsprechend der EU-Bio-Verordnung beginnen zu laufen, sobald die Fütterung den Vorgaben entspricht und auch alle anderen Richtlinien, z. B. die Haltungsbestimmungen, vollständig eingehalten werden.

Für Raufutterverzehrer heißt das, dass zuerst die Futterflächen umgestellt werden müssen und eventuell nötige Umbauten und Adaptierungen des Haltungssystems abgeschlossen sein müssen. Danach beginnt die Umstellungsfrist für die Tiere zu laufen. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und entsprechender Zertifizierung können anerkannte tierische Produkte vermarktet werden.

Umstellungsfristen für Tiere lt. EU-Bio-Verordnung:

- Schweine: 6 Monate
- Milch: 6 Monate
- kleine Wiederkäuer: 6 Monate
- Geflügel für die Fleischerzeugung: 10 Wochen
- Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen
- Rinder und Pferde zur Fleischproduktion: 3/4 des Lebens, mindestens jedoch 12 Monate, berechnet für jedes einzelne Tier am Betrieb

Variante „Gleichzeitige Umstellung“:

Im Fall der lt. EU-Bio-Verordnung möglichen „Gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit“ beträgt die Umstellungszeit für alle Tiere (und deren Nachkommen) sowie alle Grundfutter- und Weideflächen, die sich zum Beginn der Umstellung auf dem Betrieb befunden haben 24 Monate ab Abschluss des Kontrollvertrags. Alle betroffenen Produkte können danach als anerkannte Ware zertifiziert und verkauft werden.

Diese Variante ist für jene Betriebe die günstigste, die Raufutterverzehrer halten und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Umstellungszeit der Flächen haben.